

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2020

1321. Bekämpfung von gemeingefährlichen Schadorganismen, (Erdmandelgras [*Cyperus esculentus*])

A. Ausgangslage

Beim Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) handelt es sich um ein nicht einheimisches Problemgras aus der Gruppe der Sauergräser, das leicht durch Erde, die an Bodenbearbeitungs- und Erntemaschinen haftet, verschleppt wird. Aus diesem Grund sind vor allem Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüsekulturen gefährdet. In diesen Kulturen besteht ausserdem das Risiko für sehr hohe Ertrageinbussen, da das Erdmandelgras eine grosse Konkurrenz um Nährstoffe, Licht und Wasser darstellt. In Versuchen konnte gezeigt werden, dass der alleinige Einsatz von Herbiziden für eine nachhaltige Bekämpfung nicht ausreicht.

Die Vermehrung des Erdmandelgrases erfolgt hauptsächlich über Knöllchen, die an den Wurzeln gebildet werden. Das Einschleppen in befallsfreie Felder geschieht meist über Erde, die an Landmaschinen haftet oder durch eingeführte Wascherde oder Humus. Vor allem in den letzten 20 Jahren fand in der Schweiz, insbesondere auch im Kanton Zürich, eine sehr starke Verbreitung statt. Der Verlauf kann auf der Webseite der Stiftung nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (Info Flora) eingesehen werden. Zurzeit haben 33 Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Zürich einen Befall auf einer oder mehreren ihrer Parzellen gemeldet. Die dem Kanton bekannten betroffenen Landwirtinnen und Landwirte werden zweimal im Jahr über die aktuellen Bekämpfungsmöglichkeiten per E-Mail aufgeklärt. Die neuesten Informationen werden ausserdem auf der Webseite des Strickhofs publiziert. Zusätzlich wird auf Wunsch eine individuelle, situationsbezogene Bekämpfungsstrategie erarbeitet und umgesetzt. Leider werden längst nicht alle befallenen Flächen freiwillig gemeldet. Der nicht gemeldete Anteil wird auf rund 30% geschätzt.

Die Bekämpfung hat in einer Kombination von direkten und indirekten Massnahmen zu erfolgen. In der Praxis bedeutet das: eine Anpassung der Fruchtfolge, eine späte Maissaat, die Zerstörung der gekeimten Mandeln durch mehrmalige Bodenbearbeitung, das Verhindern der Blüte bei-

spielsweise durch Ausreissen bzw. Ausgraben mit der Erde bis unter die Pflugsohle und Entsorgung in der Kehrichtverbrennung oder Spezialdeponie, die Saat von Gründungen und der Einsatz von Herbiziden. Werden alle diese Massnahmen mehrere Jahre in Folge durchgeführt, steigt der Bekämpfungserfolg. Wichtig ist aber insbesondere, dass eine Weiterverbreitung verhindert werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass Erdmandelgrasvorkommen gemeldet und kartiert werden und dass das Kartenmaterial anschliessend Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmern sowie Berufskolleginnen und Berufskollegen, die Maschinen ausleihen, zur Verfügung steht.

B. Rechtsgrundlagen

Erdmandelgras wird in der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes nicht als ein besonders gefährlicher Schaderreger aufgeführt. Für die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht fehlt somit die bundesrechtliche Grundlage. Art. 104 Abs. 3 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (SR 916.20) sieht für diesen Fall eine Delegation an die Kantone vor, sodass im Fall von Schadorganismen, die nicht als besonders gefährlich gelten, die Kantone selber Vorschriften zur Überwachung, Information und Bekämpfung erlassen können.

In einem Schreiben vom 29. Dezember 2017 fordert der Bund die Kantone dazu auf, ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrzunehmen und Grundlagen für eine Melde- und Bekämpfungspflicht zu schaffen. Gestützt auf § 162 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) kann der Regierungsrat die Bekämpfung für gemeingefährliche Unkräuter, welche die landwirtschaftlichen Kulturen bedrohen, obligatorisch erklären, soweit dafür nicht Vorschriften des Bundes gelten, wenn dadurch eine spätere, grossflächige, chemische Bekämpfung von Problemunkräutern vermieden oder eingeschränkt werden kann. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Im Rahmen eines Versuches nach § 26 LG wurde mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von betroffenen Parzellen eine Vereinbarung bezüglich Nutzung dieser Parzellen getroffen. Stark befallene Flächen wurden nur noch als Kunstwiese genutzt, um zu verhindern, dass Erdmandeln mit Bodenbearbeitungsmaschinen verschleppt werden. Dadurch allein konnte jedoch die Ausbreitung nicht aufgehalten werden.

In Art. 16, Abs. 1 Bst. b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91), wird definiert, dass Flächen mit einem zu hohen Besatz an Problempflanzen oder invasiven Neophyten nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten. Damit alle Betroffenen wissen,

wo sich die Erdmandelgrasherde befinden, müssen diese im GIS-ZH eingetragen werden. Gemäss § 15 der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (LS 704.11) werden die Neophyten im GIS im Sinne einer Hinweiskarte erfasst und Ende Jahr an die öffentlich einsehbare Datenbank von Info Flora übermittelt.

C. Massnahmen

Um eine weitere Verbreitung von Erdmandelgras auf jetzt noch befallsfreie Flächen zu verhindern, soll im Kanton Zürich eine Meldepflicht eingeführt werden. Die Erdmandelgrasstandorte werden auf Hinweiskarten im GIS-ZH eingetragen, sodass sich alle Betroffenen vorgängig darüber informieren können, auf welchen Feldern sie besondere Massnahmen einhalten müssen, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Diese Einträge erfolgen in Form von Punkteinträgen. Weitere Angaben über den Fund werden nach den Möglichkeiten des GIS hinterlegt. Verbunden mit der Meldepflicht ist auch die gegenseitige Informationspflicht. Die Bewirtschafterin/Eigentümerin oder der Bewirtschafter/Eigentümer einer mit Erdmandelgras befallenen Fläche, muss Berufskolleginnen und Berufskollegen, Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer sowie Flurgenossenschaften vor Arbeiten mit Boden-Verschleppungsrisiko über das Vorhandensein von Erdmandeln informieren. Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden zu informieren, wenn sie vorher entsprechende Arbeiten in einem befallenen Feld ausgeführt haben. Um eine minimale Bekämpfung sicherzustellen, wird jeder Befall nach Stärke und Verteilung kategorisiert. Anschliessend muss eine Bekämpfung gemäss Weisung erfolgen. Sollte dies nicht geschehen, können Kürzung der Direktzahlungs-Flächenbeiträge oder bei wiederholtem Versäumnis der Ausschluss aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgenommen werden.

Beim Wechsel aus einem befallenen Feld in ein nicht befallenes Feld ist die Sorgfaltspflicht einzuhalten. Dabei sind beispielsweise in Risikokulturen wie Rüben, Kartoffeln oder Gemüse, stark befallene Teilflächen am Ende oder gar nicht zu ernten, Maschinen gründlich zu reinigen oder separate Maschinen zu benutzen.

Werden keine minimalen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt, wird sich das Erdmandelgras weiter ausbreiten. Dies führt zu einem deutlichen Arbeitsmehraufwand, erfordert einen höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz oder schränkt den Anbau von vielen Acker- und Gemüse-

kulturen ein, was wiederum die Fruchtfolge negativ beeinflusst. In erster Linie soll daher die Weiterverbreitung verhindert werden. Die Bekämpfung soll gemäss den Vorgaben nach Merkblatt Nr. 47/2016 der Agroscope in Absprache mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter erfolgen.

Werden vom Bund neue Massnahmen betreffend Meldepflicht oder Bekämpfung von Erdmandelgras diskutiert oder festgelegt, koordiniert die Fachstelle Pflanzenschutz das weitere Vorgehen mit den Beteiligten im Kanton Zürich.

D. Kostenübersicht

Es fallen für den Kanton keine zusätzlichen Kosten an. Die anfallenden Kosten werden durch die aktuellen Beratungspensen abgedeckt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) wird gemäss § 162 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 als gemeingefährliches Unkraut eingestuft und dessen Bekämpfung als obligatorisch erklärt.

II. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer, Angestellte des Betriebs sowie Kontrolleurinnen und Kontrolleure sind verpflichtet, einen Befall mit Erdmandelgras umgehend der Fachstelle Pflanzenschutz am Strickhof zu melden.

III. Die Fachstelle Pflanzenschutz erfasst die Erdmandelgrasstandorte im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH).

IV. Die Bekämpfung ist von der Stärke und Verteilung des Befalls im Feld abhängig und ist gestützt auf das Merkblatt Nr. 47/2016 der Agroscope gemäss Weisung der Fachstelle Pflanzenschutz durchzuführen.

V. Bei überbetrieblichen Arbeiten, die ein Verschleppungsrisiko von Erdmandeln darstellen, gilt die gegenseitige Informationspflicht über befallene Flächen. Nach Arbeiten in einem befallenen Feld besteht die Pflicht, die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter des nächsten Feldes zu informieren. Dabei stehen Landwirtinnen und Landwirte sowie Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner von befallenen Flächen in der Pflicht, sich gegenseitig sowie Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer, Lagerhalterinnen und Lagerhalter, Erntebetriebe sowie Flurgossenschaften über das Vorhandensein von Erdmandelgras zu informieren.

VI. Die Baudirektion wird beauftragt, die bekannten Bewirtschafte-
rinnen und Bewirtschafter betroffener Flächen, den Zürcher Bauern-
verband sowie die Gemüse-, Kartoffel- und Zuckerrübenproduzentenver-
bände über den Inhalt dieses Beschlusses zu informieren.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung
an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde
erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen
Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder
genau zu bezeichnen. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu be-
zeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IX. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli